



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 165

6. Dezember 1979

Redaktion: H. Bertram

Seite 336-338

Telefon: 80 43 24

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

aufgrund von § 19 Absatz 2 und § 20 des Hochschulgesetzes vom 7. 4. 1970 und aufgrund von § 36 Absatz 1 der Hochschulverfassung vom 8. 11. 1960 in der Fassung vom 28. 11. 1968. Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1979, Az.: I A 3. 8140.48.

Inhalt

- § 1: Zweck, Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 2: Prüfungsausschuß
- § 3: Prüfungskommission
- § 4: Meldung zur Prüfung
- § 5: Prüfungsfächer
- § 6: Schriftliche Prüfung
- § 7: Mündliche Prüfung
- § 8: Ergebnis der Prüfung
- § 9: Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 10: Beurkundung der abgelegten Prüfung
- § 11: Unterbrechung der Prüfung
- § 12: Wiederholung der Prüfung
- § 13: Ungültigkeitserklärung
- § 14: Inkrafttreten
- § 15: Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck, Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Akademische Abschlußprüfung, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium (abgekürzt M.A. hinter dem Namen) verbunden ist, bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in der Philosophischen Fakultät. Durch diese Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

(2) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Sie besteht aus der schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach, aus je einer Klausurarbeit im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern sowie aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

(3) Die schriftliche Hausarbeit muß vor Ablegung aller weiteren Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sein.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat unbeschadet der sonstigen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind,
- die Bestellung der Prüfer,
- die Erstattung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten, ggf. mit Reformanregungen für Prüfungen, Studienordnungen und Prüfungsordnungen,
- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, für die jeweils ein Stellvertreter zu benennen ist, und zwar: vier hauptamtlichen Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden, die von den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen und von der Fakultät bestellt werden. Die Hochschullehrer werden für drei Jahre bestellt, die anderen Mitglieder für je ein Jahr (Wiederwahl ist möglich). Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben in allen Regelfällen dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ein Ergebnisprotokoll ist für die Akten der Fakultät anzufertigen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern (darunter müssen sich mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei Hochschullehrer befinden). Die studentischen Mitglieder sind ausgenommen von der Mitwirkung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen. Als solche gelten die Bestimmung der Prüfer, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan der Philosophischen Fakultät oder einer seiner rechtmäßigen Vertreter. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer sein. Prüfer sind die vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellten Fachvertreter.

(2) Der Kandidat kann die Prüfer vorschlagen; dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 4 Meldung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung ist ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Semestern und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung in zwei Fächern nach der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät. Mindestens 2 Semester — möglichst die letzten — muß der Bewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen studiert haben. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet. Eine Studienzeit, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule verbracht worden ist, kann auf Antrag des zuständigen Fachvertreters bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn das Fach an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu richten. Ihm sind das Hauptfach und die Nebenfächer zu benennen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Auskunft gibt;
2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. die Studienbücher, der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, über die Teilnahme an Seminaren, Übungen und Exkursionen sowie die Bescheinigung der Fachvertreter über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Studienrichtlinien des jeweiligen Faches;
4. eine Erklärung über etwaige frühere Meldungen zu akademischen oder staatlichen Hochschulabschlußprüfungen und deren Ergebnis;
5. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
6. außer für die Fächer Geographie, Wirtschaftsgeographie, Pädagogik, Soziologie und Politische Wissenschaft der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß den Richtlinien der Philosophischen Fakultät. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch in den übrigen Fächern auf diesen Nachweis verzichten.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Sie darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat die Magisterprüfung in der gewählten Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Folgende Fächer können als Haupt- und Nebenfächer gewählt werden:

- Philosophie
- Pädagogik
- Deutsche Philologie
- Neuere Deutsche Literaturgeschichte
- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Anglistische Sprachwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Komparatistik
- Alte Geschichte
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Kunstgeschichte
- Geographie
- Wirtschaftsgeographie

Diese Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden; wird Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewählt, darf nur eines der beiden weiteren Fächer aus folgendem Katalog stammen:

Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Kunstgeschichte.

(2) Auf Antrag kann als Nebenfach auch ein weiteres, an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen hinreichend vertretenes und in Prüfungsordnungen vorgesehene Fach gewählt werden. Dieses Fach muß in einem sinnvollen Zusammenhang mit den beiden übrigen Prüfungsfächern stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Hausarbeit

1. In der Hausarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er über ein Problem seines Hauptfaches selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.
2. Das Thema für die Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von dem Vertreter des Hauptfaches in der Prüfungskommission gestellt.
3. Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist dem Prüfungsausschuß in einem Ex-

emplar einzureichen, das zur Begutachtung an den Fachprüfer weitergeleitet wird.

4. Anstelle der Hausarbeit kann eine Arbeit, die der Bewerber im Rahmen einer bestandenen ersten Staatsprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Hausarbeit zur Magisterprüfung angesehen werden kann. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Prüfungsausschuß aufgrund eines vom Fachprüfer zu erstellenden Gutachtens, in dem auch die Note festzulegen ist.

5. Die Hausarbeit ist 6 Monate nach Zustellung des Themas einzureichen. Vor Ablauf dieser Frist kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Weist der Bewerber nach, daß er den Abgabetermin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Prüfungsausschuß ermächtigt, eine angemessene Nachfrist bis zu zwei Monaten zu bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

6. Zusammen mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, in welcher der Bewerber erklärt, daß er die Arbeit selbst verfaßt, keine anderen als die angegebenen Grundlagen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung in der üblichen Weise kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung umfaßt auch Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

7. Der Fachprüfer gibt vor Beginn der weiteren Prüfungsleistungen, spätestens 3 Monate nach Zustellung der Hausarbeit, das schriftliche Gutachten über die Hausarbeit ab. Falls die Hausarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, bestimmt der Prüfungsausschuß einen zweiten Gutachter. Stimmen die Urteile nicht überein, so entscheidet die Prüfungskommission über die Note.

8. Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

9. Ist die Hausarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. Der Kandidat wird in diesem Falle zu den Klausuren und zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

(2) Die Klausuren

1. Die Termine für die Klausuren sind dem Bewerber mindestens 14 Tage im voraus mitzuteilen.

2. Die Klausuren dauern jeweils mindestens 4, höchstens 5 Stunden. Der Fachvertreter stellt für jede Klausur drei Aufgaben, aus denen der Bewerber eine zur Bearbeitung auswählt. In den Klausuren soll der Bewerber zeigen, daß er eine ihm gestellte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in befristeter Zeit lösen kann.

3. Die Beurteilung erfolgt mit einer der in § 6 (1) 8 aufgeführten Noten.

(3) Hat der Bewerber bei einer schriftlichen Prüfung getäuscht, so gilt diese als „nicht ausreichend“.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Der Termin für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und dem Bewerber mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt. Die Frist zwischen der Zulassung zur Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert 2 Stunden, von denen 1 Stunde auf das Hauptfach und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer entfallen. Sie wird in deutscher Sprache geführt, kann aber in den sprachlichen Fächern teilweise in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(3) Über jede mündliche Teilprüfung fertigt ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll an, das vom Prüfer und vom Protokollant zu unterschreiben ist. Für jede mündliche Fachprüfung wird nach Besprechung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Fachprüfer eine der in § 6 (1) 8 aufgeführten Noten festgelegt und in der Niederschrift vermerkt.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung, aber zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, sind bei Zustimmung des Bewerbers nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 8 Ergebnisse der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird als Mittel aus den mit wenigstens „ausreichend“ benoteten Leistungen in Klausur und mündlicher Prüfung die Fachnote für jedes Prüfungsfach gebildet. Als Mittel aus den Fachnoten und der Note der Hausarbeit beschließt die Prüfungskommission die Gesamtnote für das Zeugnis. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird protokolliert, das Protokoll von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(2) Die gemittelten Fachnoten und die gemittelte Gesamtnote lauten:

- sehr gut (bis 1,5)
- gut (bis 2,5)
- befriedigend (bis 3,5)
- ausreichend (bis 4,0)

(3) Die Gesamtpflichtprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtpflichtprüfung ist nur dann bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet.

(5) Der Bewerber hat nach erfolgter Prüfung das Recht, die Prüfungsakten einzusehen.

§ 9 Ablieferung der Pflichtexemplare

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber innerhalb von 6 Monaten die schriftliche Hausarbeit in drei Exemplaren abzuliefern, die etwaige vom Fachvertreter geforderte Verbesserungen gegenüber dem zur Prüfung eingereichten Exemplar enthalten müssen. Die Exemplare sollen gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Am Schluß ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Von den eingereichten Exemplaren verbleibt je eines bei der Fakultät, bei dem betreffenden Institut und beim Prüfer des Hauptfachs. Im Falle einer Veröffentlichung unter Kennzeichnung als Magisterarbeit ist das Einverständnis des Fachprüfers einzuholen. Versäumt der Bewerber die in Satz 1 bestimmte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern.

§ 10 Beurkundung der abgelegten Prüfung

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Bewerber eine vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde, die das Gesamtergebnis enthält, dazu ein vom Prüfungsausschufsvorsitzenden unterzeichnetes Prüfungszeugnis, das das Thema und die Note der Hausarbeit sowie die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten aufweist. Erst nach Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber das Recht, seinem Namen die Buchstaben M.A. (Magister Artium) anzufügen.

§ 11 Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Bewerber hat einmal je Klausur und einmal vor der mündlichen Prüfung das Recht, bis zu 7 Tagen vor dem jeweiligen Termin ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende setzt in diesem Falle einen neuen Termin gem. § 7 (1) fest.

(2) Wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zum Termin der mündlichen Prüfung oder zu einer Klausur nicht erscheint oder wenn er ohne triftige Gründe nach Beginn von einer dieser Teilprüfungen zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende einen neuen Termin gem. § 6 (2) 1 bzw. § 7 (1) fest.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Hausarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Bewerber von dieser Möglichkeit nicht schon früher gem. § 6, Abs. 1, Ziffer 5 Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Bewerber kann jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Klausur oder mündliche Prüfung wiederholen. Der Wiederholungstermin muß spätestens innerhalb eines Jahres vom Tag der mündlichen Prüfung an liegen. „Ausreichend“ und besser benotete Teilleistungen werden anerkannt.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, so kann der Prüfungsausschuß zur zweiten Wiederholung einer Klausur oder mündlichen Prüfung auf Antrag den Bewerber nur zulassen, wenn mindestens in einem Fach die erste Prüfung oder Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Bezüglich Anerkennung von Teilleistungen und Prüfungstermin wird gem. Absatz 2 verfahren.

§ 13 Ungültigkeitserklärung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Magisterprüfungsordnung, die durch die Philosophische Fakultät in ihrer Sitzung vom 28. 6. 1978 beschlossen wurde, tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung vom 16. 7. 1968 in ihren Änderungen vom 14. 8. 1971 und 30. 6. 1972 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Den Prüfungsbewerbern, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, wird die Entscheidung freigestellt, sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 16. 7. 1968 mit den Änderungen vom 14. 8. 1971 und 30. 6. 1972 oder nach dieser Prüfungsordnung prüfen zu lassen.

Von der Fachabteilung für Philosophisch-Historische Wissenschaften am 18. 10. 1978 und von der Philosophischen Fakultät am 25. 10. 1978 verabschiedet.

Der Dekan
gez. Köhler

Der Fachabteilungsleiter
gez. Schon